



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 25. Juni 1966

Teil II Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 66	Anordnung über die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen des komplexen Wohnungsneubaues	397
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik.....	400

Anordnung über die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen des komplexen Wohnungsneubaues.

Vom 10. Mai 1966

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) und des § 24 Abs. 1 der Anordnung vom 17. März 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 277) wird zur Regelung der Besonderheiten bei der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen des komplexen Wohnungsneubaues im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Die Aufstellung des Planes der Finanzierung des komplexen Wohnungsneubaues

(1) Die Aufstellung des Planes der Finanzierung des komplexen Wohnungsneubaues erfolgt auf der Grundlage des bestätigten Investitionsplanes und der Finanzierungsvorschläge der Investitionsträger (spätere Rechtsträger/Eigentümer) durch den gemäß § 11 Abs. 3 der Investitionsverordnung eingesetzten Hauptplanträger Komplexer Wohnungsbau des Rates des Bezirkes in Abstimmung mit den Räten der Kreise.

(2) Im Plan der Finanzierung des komplexen Wohnungsneubaues sind die Finanzierungsmittel zur Bezahlung

- der Technisch-ökonomischen Zielstellungen (TÖZ), soweit Kosten durch Zuarbeiten von anderen Institutionen anfallen,
- der Aufgabenstellungen und
- der nutzungsfähigen Teilvorhaben bzw. Objekte nach ihrer Abnahme

auszuweisen.

§ 2

Die Finanzierungsquellen für die Vorbereitung und Durchführung des komplexen Wohnungsneubaues

(1) Zur Vorbereitung des komplexen Wohnungsneubaues werden aus Haushaltsmitteln finanziert:

- Aufwendungen für TÖZ, soweit sie durch Zuarbeiten von anderen Institutionen anfallen,
- Aufwendungen für Aufgabenstellungen.

(2) Aufwendungen für die Ausarbeitung von städtebaulichen Studien und Varianten gehören nicht zu den Kosten der Vorbereitung des komplexen Wohnungsneubaues.

(3) Die Investitionen zur Durchführung des komplexen Wohnungsneubaues werden aus folgenden Finanzierungsquellen in der angegebenen Reihenfolge finanziert:

- | | |
|---|--|
| a) Wohnungsneubau | |
| — volkseigener Wohnungsneubau | Sonderfonds
Obligationen
Kredite (nur für Einbaumöbel) |
| — genossenschaftlicher Wohnungsneubau | Eigenmittel
Kredite |
| — privater Eigenheimbau | Eigenmittel
Kredite, |
| b) Aufschließungen | Sonderfonds
Haushaltsmittel, |
| c) Gemeinschaftseinrichtungen | |
| — volkseigene Gemeinschaftseinrichtungen | Sonderfonds
Obligationen bzw.
Haushaltsmittel |
| — genossenschaftliche Gemeinschaftseinrichtungen | Eigenmittel
Kredite, |
| d) Erwerb nichtvolkseigener Grundstücke sowie Umsetzungen und Verlagerungen | Haushaltsmittel, |

§ 3

Die Gewährung von Zwischenkrediten

(1) Zwischenkredite werden durch die Kreissparkassen, in deren Zuständigkeitsbereich die Wohnungen bzw. Gemeinschaftseinrichtungen gebaut werden, gewährt:

- an die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung (VEB KWV) für geplante, aber für die Emission noch nicht beschlossene Obligationen,
- an die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften für geplante und zur Finanzierung der fertiggestellten Wohngebäude benötigte, aber noch nicht fällige Eigenmittel.